

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 6

Mindelheim, 14. Februar

2019

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz
von Biogas durch Herrn Christian Kutter, Hauptstraße 3, 87761 Lauben,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 647 der Gemarkung Lauben

28

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage
zur Haltung bzw. zur Aufzucht von Rindern
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen
durch Frau Renate und Herrn Alfons Kerler, Zaisertshofer Str. 6, 87775 Salgen

29

Abfallentsorgung;

Sammlung von Problemabfällen

31

Vollzug der Wassergesetze;

Herstellung eines Biotopteiches und der Durchgängigkeit des Hungerbaches
durch Einbau einer Sohlrampe auf dem Grundstück Fl.Nr. 31/3 der Gemarkung Haitzen
durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.

33

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

34



31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz
von Biogas durch Herrn Christian Kutter, Hauptstraße 3, 87761 Lauben,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 647 der Gemarkung Lauben**

Herr Christian Kutter betreibt auf dem oben genannten Grundstück eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Am Vorhabensstandort werden derzeit zwei BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.441 kW betrieben. Herr Kutter beantragte am 07.11.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas durch die Erweiterung der Kapazität der Verbrennungsmotoranlage auf insgesamt 2.889 kW Feuerungswärmeleistung (FWL). Dies soll durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen dritten BHKW mit einer FWL von 1.448 kW verwirklicht werden. Die Änderung dient der flexiblen Stromerzeugung. Die produzierte Menge an Biogas soll weiterhin 2,1 Mio. Normkubikmeter pro Jahr betragen und damit unverändert bleiben.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Überschwemmungsgebiet der Günz beginnt erst rund 550 m östlich der Biogasanlage. Durch einen Geländesprung ist ausgeschlossen, dass Hochwasser die Biogasanlage erreicht. Die nächsten Wasserschutzgebiete beginnen erst rund 850 m östlich, bzw. über 1.500 m westlich der Biogasanlage. Altlastenflächen, die im Altlastenkataster enthalten sind, werden nicht betroffen.

Das Betriebsgelände der Biogasanlage Kutter liegt außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes. Weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, noch Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt. Oberirdische Gewässer grenzen nicht an das Betriebsgelände, sondern sind mehr als 500 m vom Betriebsstandort entfernt.

Durch das geplante Vorhaben sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, es besteht keine UVP-Pflicht.

Da die Änderungen größtenteils innerhalb eines bestehenden Gebäudes vorgesehen sind, ändert sich an den wesentlichen naturschutzfachlichen Aspekten, wie Versiegelung von neuen Flächen, nichts. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht erforderlich.

Das Bauamt stellte fest, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen.

Aus der Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde ist hier lediglich die Nr. 2.3.11 (Denkmäler) einschlägig. Bereiche von Bau- oder Bodendenkmälern liegen im Bereich der Anlage nicht vor und werden darum durch die Anlage nicht berührt. Eine UVP-Pflicht besteht hier deshalb nicht.

Die Prüfung der Umweltschutzingenieurin hat ergeben, dass bei dem Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführte Schutzkriterien vorliegen, weshalb eine UVP nicht durchzuführen ist. Insbesondere sind keine Zentralen Orte betroffen.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 14. Februar 2019

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage
zur Haltung bzw. zur Aufzucht von Rindern
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen
durch Frau Renate und Herrn Alfons Kerler, Zaisertshofener Str. 6, 87775 Salgen**

Herr Alfons und Frau Renate Kerler betreiben auf den o. g. Grundstücken einen Milchviehstall. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Am Vorhabensstandort befindet sich derzeit ein baurechtlich genehmigter Rinderstall (548 Plätze), der über einen Treibgang mit einem Gebäude mit Melkkarussell, Wartebereich und dem zweiten Stall für die Sondergruppen verbunden ist.

Die Betreiber beantragten am 07.01.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Haltung bzw. zur Aufzucht von Rindern. Es wurde die Errichtung einer zusätzlichen Liegehalle für 418 Rinderplätze, der Umbau des Strohlagers im zweiten Stall für weitere 78 Plätze, der Anbau mit überdachtem Außenfutterschiff, die Errichtung von vier Kälberställen für je 50 Kälber und der Bau einer zusätzlichen Fahrsilokammer beantragt. Insgesamt soll die Anlage 1.044 Rinder- und 200 Kälberplätze umfassen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.1.5 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Der bestehende Betrieb wird erweitert, die Tätigkeit bleibt dieselbe. In der Nachbarschaft des Vorhabens befinden sich insgesamt 10 landwirtschaftliche (oder ähnliche) Betriebe sowie eine Biogasanlage. Aus fachlicher Sicht könnten Luft- und Lärmemissionen aus der beantragten Anlage in der Nachbarschaft zu erheblichen Umwelteinwirkungen führen. Dies wurde im Rahmen der im Antrag enthaltenen Luft- und Lärmgutachten geprüft.

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Der Betrieb befindet sich im Norden der Gemeinde Hausen im Außenbereich. Die nächste Wohnbebauung liegt ca. 440 m südlich in Hausen.

Laut Umweltschutzingenieur sind, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies zeigen vor allem die Gutachten der Fa. igi consult GmbH vom 30.04.2018, Az.: C180062, und der Fa. iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 30.07.2018, Projektnummer 18-04-20-FR, über voraussichtlich auftretende Lärm- oder Luftverunreinigungen.

Der Abstand des Betriebsgeländes zur östlichen Mindel beträgt mehr als 120 m. Bei einem Hochwasserereignis am 07.06.2002 wurde die Vorhabensfläche durch den Schaucherbach vollständig überschwemmt. Durch Hochwasserrückhaltebecken südlich von Nassenbeuren und südlich von Hausen ist das Vorhabensgrundstück inzwischen bis zu einem HQ₁₀₀-Abfluss des Schaucherbaches geschützt. Nach Erkenntnissen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten ist davon auszugehen, dass auch bei einem HQ₁₀₀-Abfluss an der Mindel/Östlichen Mindel für das Vorhabensgrundstück keine Überschwemmung zu erwarten ist. Das Betriebsgelände liegt somit außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes; weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, noch Risiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt.

Das Risiko von Störfällen oder Unfällen wird dadurch begrenzt, dass die Ableitung der Gülle in die auf dem Betriebsgelände vorhandene Biogasanlage erfolgt. Da diese über eine Umwallung verfügt, ist ein ausreichendes Auffangvolumen bei Leckage eines Behälters nachgewiesen.

Die Stickstoff- und Ammoniakdepositionen haben keine erheblichen Auswirkungen auf nahe gelegene Biotope. Die im Freiflächengestaltungsplan dargestellten Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen kompensieren die beeinträchtigten Belange des Naturschutzes. Aus naturschutzfachlicher Sicht hat das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

In der Nähe des Vorhabens sind keine Denkmäler ausgewiesen. Die nächstgelegenen Denkmäler befinden sich in ca. 1 km Entfernung und sind nicht von der Errichtung und dem Betrieb der Anlage berührt.

Laut dem Bodenschutz sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten. Für die betroffenen Grundstücke Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen liegen weder konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen vor, noch sind sie im Altlastenkataster Bayern eingetragen.

Forstliche Belange sind nicht betroffen. Waldflächen finden sich erst in großem Abstand zum Vorhabenstandort. Nach dem Gutachten zu Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Feinstaub und Staubschlag der Firma iMA Richter & Röckle ergibt sich durch die Anlage eine Zusatzbelastung in der Stickstoffdeposition von max. 2 kg/(ha a) in den östlich gelegenen Waldflächen am Simonsberg. Erhebliche Umweltauswirkungen gehen somit von der geplanten Anlage nicht aus.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es bedarf deshalb keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Mindelheim, 14. Februar 2019

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2019 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Montag, 11.03.2019		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Parkplatz Gasthof Adler
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Ottobeuren	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg
Sontheim	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Holzgünz	14:00 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen
Dienstag, 12.03.2019		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffhof
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:15 Uhr	Wertstoffhof
Mittwoch, 13.03.2019		
Ettringen	08:30 - 09:30 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Türkheim	10:00 - 11:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Amberg	11:30 - 12:00 Uhr	Parkplatz Deutscher Kaiser
Bad Wörishofen	12:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof
Donnerstag, 14.03.2019		
Eppishausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschöneck	10:00 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Lauben	11:00 - 11:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	12:15 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	13:45 - 16:00 Uhr	Busbahnhof

Freitag, 15.03.2019

Winterrieden	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Boos	09:45 - 10:30 Uhr	Raiffeisenbank
Pleiß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:15 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus, Ulmer Str. 8
Trunkelsberg	13:30 - 14:15 Uhr	Parkplatz Unterallgäuhalle
Benningen	14:45 - 15:30 Uhr	Mehrzweckhalle

Samstag, 16.03.2019

Illerbeuren	08:30 - 09:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	09:30 - 10:30 Uhr	Loipenparkplatz, Egg 7
Woringen	11:00 - 11:45 Uhr	Rathaus
Buxheim	12:15 - 13:00 Uhr	Wertstoffhof
Heimertingen	13:30 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Niederrieden	14:45 - 15:30 Uhr	Sportheim

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Alle Stoffe mit Gefahrstoffzeichen:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll

Abfallart	Entsorgung über
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PUR-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 6. Februar 2019

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Biotopteiches und der Durchgängigkeit des Hungerbaches
durch Einbau einer Sohlrampe auf dem Grundstück Fl.Nr. 31/3 der Gemarkung Haitzen
durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.**

Der Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V. beantragte mit Schreiben und Unterlagen vom 20.03.2018 die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von ca. 500 m² und einer maximalen Wassertiefe von 1,40 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 31/3 der Gemarkung Haitzen. Zudem wird die Durchgängigkeit des Hungerbaches mittels einer Sohlschwelle auf einer Länge von ca. 30 m am Ausleitungswehr hergestellt.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es treten insbesondere keine signifikanten nachteiligen Veränderungen für Gewässer, Natur und Landschaft ein. Eine Überprüfung der Stufe 2 entfällt damit. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 7. Februar 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der §§ 8 und 14 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **53.432 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.854.815 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.500.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **28.082 €** festgesetzt.

Die Umlagen für die einzelnen Verbandsmitglieder betragen:

Verwaltungskostenumlage:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 28.082,00 €	ergibt	8.424,60 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 28.082,00 €	ergibt	4.914,35 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 28.082,00 €	ergibt	4.914,35 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 28.082,00 €	ergibt	9.828,70 €

Verbandssumme: 28.082,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **22.656 €** festgesetzt.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 22.656,00 €	ergibt	6.796,80 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 22.656,00 €	ergibt	3.964,80 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 22.656,00 €	ergibt	3.964,80 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 22.656,00 €	ergibt	7.929,60 €

Verbandssumme: 22.656,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.700 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Erkheim, 7. Februar 2019
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Nagler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 31.01.2019, Gz.: 24 - 9410.0 genehmigungspflichtige Bestandteile nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung (GO). Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 3.500.000 Euro wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 71 Abs. 2 GO) durch das Landratsamt Unterallgäu erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Hans-Joachim Weirather
Landrat